



Stellungnahme des BDSV

im Rahmen der Verbändeanhörung zum

„Dritten Waffenrechtsänderungsgesetz“

Vorbemerkung

Die vorgegebene Frist reichte nicht aus, die Referentenentwürfe in allen Auswirkungen zu analysieren. Der zuständige Bundesminister bzw. der Gesetzgeber sollten daher die beteiligten Verbände im Vorfeld involvieren, um deren fachliche Expertise bereits in die Referentenentwürfe einzubringen.

Zusammenfassung

Die Referentenentwürfe sind aus Sicht der durch den BDSV vertretenen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie wie folgt zu bewerten:

Der als Begründung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 angeführte Sicherheitsgewinn ist bei sachkundiger Betrachtung der Auswirkungen der geplanten Änderungen nicht nachvollziehbar.

Die neuen Vorgaben werden weder Kriminellen noch Terroristen den Zugang zu Tatmitteln erschweren. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass Terroristen sich zur Begehung von Angriffen mit besonders hohen Opferzahlen regelmäßig anderer Tatmittel (Messer, Kraftfahrzeuge, Sprengmittel ...) bedienen, die sich den waffenrechtlichen Vorschriften naturgemäß entziehen, muss die Wirksamkeit der Maßnahmen angezweifelt werden.

Auf Seite 89 des Referentenentwurfs wird sogar darauf hingewiesen, dass bei Magazinen hoher Kapazität „aus polizeifachlicher Sicht ... keine besondere Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht.“ Trotzdem sollen derartige Magazine von der Verbotsnorm des §40 umfasst werden. Damit werden Entwicklung, Qualifizierung, Herstellung auch von Sturmgewehren und Maschinenpistolen deutlich erschwert, der Handel mit dem Zubehör wird verkompliziert und die Bürokratiekosten drastisch erhöht. Behördliche Nutzer solcher Magazine (Bundeswehr, Polizeien etc.) könnten sich dadurch zukünftig mit Beschaffungsproblemen konfrontiert sehen.

Die deutsche Sicherheits- und Verteidigungsindustrie, die mit hohem Aufwand nicht nur als Innovationstreiber auch im internationalen Kontext (z.B. der Ausstattung der NATO-Streitkräfte) eine führende Rolle spielt, sondern im Rahmen ihre Tätigkeit auch auf freien internationalen

Warenverkehr angewiesen wird, wird durch die geplanten Verschärfungen in ihren Geschäftsaktivitäten behindert und mit zusätzlichen Kosten belastet.

Durch die zunehmende Regulierungsdichte in allen relevanten Rechtsgebieten - nicht nur im Bereich des Waffenrechts - wird die deutsche Sicherheits- und Verteidigungsindustrie bereits seit Jahrzehnten im internationalen Wettbewerb zunehmend benachteiligt.

Die Folgen im Fall einer Umsetzung der vorliegenden Referentenentwürfe wären insgesamt negativ, gleichzeitig stünde dem kein Zugewinn an Sicherheit entgegen.

Zusätzlich werfen die geplanten Änderungen neue Fragen auf die bis zu abschließenden und rechtsverbindlichen Klärung neue Rechtsunsicherheiten produzieren.

Nachfolgend die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Frist identifizierten, wesentlichen Kritikpunkte und Anmerkungen hierzu:

1. Verbot von Magazinen:

- Industrieseitig werden Magazine hoher Kapazität in z.T. (je nach Auftragslage) großen Mengen vorgehalten. Der Umgang hiermit erfolgt im Rahmen von Lieferverträgen, Entwicklungen, Qualifikationsvorhaben, Vorführungen usw. sowohl im Inland wie auch im Ausland.
- Kriegswaffen nach Nr. 29a bis d der Kriegswaffenliste werden mit solchen Magazinen versehen – abseits waffenrechtlicher Relevanz sind derartige (bislang genehmigungsfreie) Teile auch für militärische und polizeiliche Verwendungen unbedingt erforderlich.
- Bei Fahrzeugen, die z.B. die Bundeswehr zur Instandsetzung übergibt, finden sich regelmäßig Waffen, Waffenteile, Munition und auch Magazine.
- Sofern ein Verbot von Magazinen hoher Kapazität umgesetzt werden sollte, wären Wirtschaftshemmnisse und Bürokratiekosten für die Wirtschaft durch eine gesetzlich verankerte Befreiung von Inhabern von Erlaubnissen nach §21 WaffG (Herstell- und/oder Handelserlaubnisse) und nach §18 (Sachverständige) von einem solchen Verbot dringend geboten.
- Zusätzlich wäre zur Erlangung der Rechtssicherheit folgende Erweiterung (ähnlich einer Sicherstellungsgenehmigung nach dem KWKG) des §37b Absatz 2 sinnvoll:

„Wer Waffen oder Munition oder Verbotene Waffen deren Erwerb und Besitz der Erlaubnis oder / und einer Ausnahmegenehmigung bedarf,

- beim Tod des früheren Besitzers, als Finder oder durch eine Fehllieferung oder in anderer, nicht abendbarer Weise,
- als Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Gerichtsvollzieher oder in ähnlicher Weise in Besitz nimmt, bedarf keiner Erlaubnis und/oder Ausnahmegenehmigung und hat dies der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen... „

2. Verwaltungsaufwand und Bürokratiekosten:

- Diese werden für die Wirtschaft dauerhaft und in erheblichem Umfang steigen.
- Der unter E.2 des Referentenentwurfs prognostizierte Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ist bei sachgerechter Betrachtung nicht haltbar, die hier prognostizierten Kosten sind erheblich unterschätzt.
- Nach erster Abschätzung lassen sich die Regelungen nur umsetzen durch z.B.
 - Anschaffung, Installation und Betrieb neuer Software (Anbindung an NWR) mit damit verbundene Schulungen der Mitarbeiter
 - Übergabe aller Bestandsdaten an das NWR
 - Umgestaltung interner Organisationsanweisungen, Prozesse, Formulare
 - Durchführung weiterer, interner Schulungen für Mitarbeiter in gefahrgeneigten Tätigkeiten (Vertrieb, Einkauf, Projekte, Erprobung, Logistik ...)
 - Überarbeitung interner, interaktiver Seminarprogramme
 - Manuelle Erfassung bislang nicht anzeigepflichtiger Hardware
 - Informationen an Unterauftragnehmer, Spediteure usw.
 - usw. ...
- Vor dem Hintergrund der hier bereits erkennbaren, erheblichen und dauerhaften Mehrbelastung struktureller, prozessualer und finanzieller Art für die Unternehmen der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie wird besonders eine Kompensation vermisst, z.B. im Rahmen der Umsetzung der durch die Bundesregierung am 11. Dezember 2014 zur Entlastung der mittelständischen Wirtschaft verbindlich beschlossenen „One in, one out“-Regelung. Zwar ist festgelegt, dass von dieser diese Regelung Umsetzungen von EU-Vorgaben ausgenommen sind, jedoch vermag der Gesetzgeber durch Berücksichtigung unserer Vorschläge und über allgemeine Befreiungen ohne Einbußen bei der inneren Sicherheit die ohnehin erheblichen Belastungen für die Industrie in Grenzen zu halten.

3. Unbrauchbar gemachte Schusswaffen und Unbrauchbarmachung:

- Da waffen- und beschussrechtliche Umsetzung der EU-Deaktivierungsverordnung in Deutschland muss sowohl technische Verfahren als auch Zuständigkeiten festlegen, die kurzfristig dazu führen, dass Feuerwaffen unbrauchbar gemacht und dementsprechend zertifiziert werden können, damit der freie Warenverkehr wieder möglich wird.

4. Kennzeichnungspflichten:

- Die zusätzlichen Kennzeichnungspflichten erzeugen einen erheblichen Mehraufwand und Kosten auf Seiten der Industrie ohne einen Zugewinn an Sicherheit. Diese zusätzlichen Kennzeichnungspflichten sind daher aus industrieller Sicht abzulehnen.

5. Aufnahme bislang erlaubnisfreier Waffenteile in Erlaubnispflichten und den Verbotskatalog:

- Bei Gehäuseteilen (Lowern, Uppern ...) und Verschlussträgern entstehen neben den Erlaubnispflichten auch die Nebenpflichten (Buchführung, Kennzeichnung Anzeigepflichten, Sichere Aufbewahrung usw.), obwohl derartige Teile ohne die bereits jetzt Genehmigungspflichten unterworfenen, wesentlichen Teile (Läufe, Verschlüsse) nicht schussfähig gemacht werden können. Insofern ist diese Regelung sinnlos und praxisfremd.
- Die dadurch entstehenden Wirtschaftshemmnisse und Mehraufwendungen sind erheblich.
- Auch werden durch den Entwurf Rechtsunsicherheiten erzeugt: Sofern wesentliche Teile einer Schusswaffe, für die sie bestimmt sind, gleichgestellt sind, wären alle AR15-Lower (auch die für halbautomatische Selbstladelangwaffen) möglicherweise auch dem Verbot für Vollautomaten unterworfen, da diese Lower für vollautomatische Waffen verwendet werden könnten (Baugleichheit). Im Entwurf fehlen hierzu klärende Vorgaben.

6. Besitzstandsgarantie:

- Hier fehlt der Rechtsanspruch auf eine Erlaubnis und /oder Ausnahmegenehmigung i.S. einer Besitzstandsgarantie für diese neuen Erlaubnispflichten und/oder verbotenen unterworfenen Waffenteilen und Waffen.
- Die Regelung, der zufolge bei vielen neu verbotenen Teilen und Waffen ein rückwirkendes Datum (31.07.2017) dazu führt, dass der Erwerb ab 01.08.17 nicht zum Altbestand zählt und der Besitz somit komplett verboten wird, stellt eine möglicherweise grundgesetzwidrige Enteignung dar.

7. Waffenregister:

- Jeder Hersteller oder Händler sollte sich im Rahmen des Waffenregisters auch über bestehende Waffenbesitzverbote, widerrufen Erlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen informieren können.
- Die Anzeigefrist für Hersteller und Händler ist mit „unverzüglich“ unrealistisch, hier sollten mindestens 14 Tage angesetzt werden.
- Reparaturwaffen sollten von den Anzeigepflichten ausgenommen werden.
- Jeder Händler und/oder Hersteller muss die Möglichkeit haben, jederzeit, beliebig oft und kostenlos seinen gemeldeten Eigenbestand (z.B. zu Inventurzwecken) in einem praktikablen Datenformat abrufen zu können.
- Der verzögerungsfreie Datenaustausch in beide Richtungen muss gewährleistet sein. Auch bei gleichzeitigem Zugriff mehrerer Hersteller oder Händler und Behörden dürfen keine Verzögerungen erkennbar werden.

8. Datenschutz:

Der Betreiber des Waffenregisters muss folgendes sicherstellen (und dafür haften):

- Die Datensicherheit muss höchsten Standards genügen, um die Hersteller und Händler vor Datenmissbrauch, Datenverlust, Industrie- und Wirtschaftsspionage zu schützen (sensible Daten der wehrtechnischen Industrie unterliegen grundsätzlich einem hohen Schutzbedürfnis).
- Es dürfen nur die unbedingt erforderlichen Daten erhoben und verarbeitet werden (der vorliegende Referentenentwurf geht inhaltlich weit über die erforderliche Datenmenge hinaus).

Bundesverband der Deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie e.V.
Atrium Friedrichstraße ▪ Friedrichstraße 60 ▪ 10117 Berlin
Telefon +49 (0) 30 / 2061899 – 00 ▪ Fax +49 (0) 30 / 2061899 – 90
www.bdsv.eu